



Stellungnahme zur Umsetzung der RED III in der BiomasseV

Der Bundesverband DIE PAPIERINDUSTRIE vertritt die Interessen der deutschen Papier- und Zellstoffindustrie. Die Industrie gehört zu den größten Abnehmern von Holz im Land und stellt daraus nachhaltige kreislauffähige Produkte her. Mit einer Altpapiereinsatzquote von 84 Prozent sorgt die Industrie jeden Tag dafür, dass biogenes CO2 möglichst lange stofflich gebunden bleibt. Für ihre Papier- und Zellstoffsorten setzt die Industrie auf nachhaltige Waldwirtschaft.

Im Rahmen seiner Stellungnahme spricht sich der Verband für die erfolgten Ergänzungen in § 3 Nr. 4 sowie grds. Nr. 13 aus. Zudem fordert der Verband eine Streichung von § 3 Nr. 12.

Begründung:

Die deutsche Papier- und Zellstoffindustrie fordert eine konsequente Einhaltung der Kaskadennutzung von Holz, um die Ressource effizient und klimawirksam einzusetzen. Holz muss vorrangig stofflich verwendet werden, weil es Kohlenstoff dauerhaft in Produkten bindet und durch Recycling im Kreislauf hält — ein entscheidender Beitrag zum Klimaschutz. Ausschließlich nicht stofflich verwertbare Reststoffe sollten energetisch genutzt werden. Eine nachhaltige Forstwirtschaft ohne zusätzliche Nutzungseinschränkungen ist dafür ebenso unerlässlich wie eine ausgewogene Förderungspolitik, die keine Wettbewerbsverzerrungen zugunsten der energetischen Nutzung schafft. Die Papier- und Zellstoffindustrie ist zentraler Akteur der Bioökonomie, der durch innovative Produkte fossile Rohstoffe ersetzt und biogene Nebenprodukte sinnvoll verwertet. Für die ganzheitliche Verwertung muss bedacht werden, dass § 3 Nr. 4 nicht die Weiterverarbeitung von Abfallprodukten und Reststoffen, die bei der stofflichen Nutzung der beschriebenen Sortimente anfallen, einschränkt. Dies könnte man wie folgt im Begründungstext verdeutlichen: „Die Regelung richtet sich auf die unmittelbare energetische Nutzung der in § 3 Nummer 4 genannten Primärsortimente. Abfälle und Reststoffe, die während der stofflichen Verarbeitung entstehen, bleiben als Biomasse im Sinne dieser Verordnung anerkannt.“

Wir begrüßen zudem § 3 Nr. 13, lehnen jedoch die Ausnahmen a) und b) ab. Eine Stromerzeugung aus forstlicher Biomasse ist weder in den genannten Regionen noch als BECCS eine sinnvolle Option. Die stoffliche Nutzung von forstlicher Biomasse muss Vorrang haben.

Voraussetzung für den Beitrag zur Klimatransformation ist eine stabile, nachhaltige Holzversorgung. Den Entwurf zur Umsetzung der RED III in der BiomasseV sehen wir daher als ein positives Zeichen für eine kaskadische Nutzung hochwertiger Holzsortimente wie Rundholz in Industriequalität und Sägerundholz.

Insbesondere der Ausschluss bestimmter Holzsortimente in § 3 Nr. 4 BiomasseV unterstützen wir und sehen darin ein effektives Werkzeug gegen Wettbewerbsverzerrung und für die kaskadische Nutzung hochwertiger Hölzer.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, um uns für die Streichung der Nr. 12 im § 3 und die Anerkennung von Zellstofflauge auszusprechen.

Anlass u.a. für anstehende Novellierung der BiomasseV ist die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten aus der Erneuerbare-Energien-Richtlinie III, genannt „RED III“, Maßnahmen zu ergreifen, damit Energie aus Biomasse auf eine Weise erzeugt wird, bei der übermäßige verzerrende Wirkungen auf den Biomasse-Rohstoffmarkt sowie eine nachteilige Auswirkung auf die biologische Vielfalt, die Umwelt und das Klima minimiert werden.



Abgesehen von dem daraus resultierenden und auch bereits vorgesehenen Ausschluss bestimmter Holzsortimente von der Biomasse-Definition erfordert dies auch eine Überprüfung des Katalogs des § 3 BiomasseV auf seine fortgesetzte Vereinbarkeit mit der RED III.

So gehören gem. Anhang IX Teil A Buchst. o) der RED III Schwarzlauge (Ablaugen aus der Zellstoffherstellung) und anderes lignozellulosehaltiges Material zu den Biomasse-Anteilen aus der forstbasierten Industrie. § 3 Nr. 12 BiomasseV schließt diese Rohstoffe indes von einer Definition als Biomasse aus, was durch eine Streichung dieser Nr. 12 in § 3 BiomasseV zu korrigieren ist.

Dies ist umso wichtiger, als die BiomasseV über ihren originären Anwendungsbereich hinaus, für die Definition von Rohstoffen als Biomasse herangezogen wird, z.B. im Stromsteuerrecht oder für die stoffliche Nutzung von biogenen Kohlenstoffverbindungen aus der Zellstoffindustrie. Die Aufspaltung von Holz in der Zellstoffindustrie ist der Sache nach nichts anderes als jede andere Form der Bioraffinerie.

Es würde der unionsweiten Harmonisierung einer nachhaltigen Produktion von Biokraftstoffen und biobasierten Kohlenstoffverbindungen für die Transformation der chemischen Industrie (vgl. Erwägungsgrund 94 RED III) widersprechen und insoweit zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Zur Einordnung:

Die Biomasse Verordnung hat richtungsweisenden Charakter. Aufgrund ihrer klaren inhaltlichen Stringenz wird sie von unterschiedlichen Ministerien und Behörden als Orientierung hinzugezogen und entwickelt dadurch eine Strahlkraft über den eigenen Zielcharakter hinaus. Durch den Ausschluss von Ablaugen auf der Zellstoffherstellung werden diese durch die Strahlkraft auch in anderen Bereichen schlechter gestellt. Dadurch besteht die Gefahr, dass Chancen im Bereich der weiteren hochwertigen stofflichen Nutzung insbesondere der Bioökonomie, durch diesen unerwünschten Effekt der Verordnung, verpasst werden. Sollte die Nr. 12 aus dem Negativkatalog entfernt werden, kann sich dies positiv auf die weitere stoffliche Verwertung von Zellstoffablauge auswirken und damit einen Beitrag zu innovativen Produkten im Bereich der Bioökonomie leisten.

Mögliche finanziellen Folgen:

Die in Deutschland betriebenen Zellstoffwerke sind ausgefördert. Neue Anlagen sind aufgrund der Marktstrukturen in Deutschland nicht zu erwarten. Eine Belastung des Haushaltes durch zu erteilende Förderbescheide oder Anschlussförderung ist nicht zu erwarten.

Kontakt:

Christoph Baller

Leiter Public Affairs

DIE PAPIERINDUSTRIE e.V.

Markgrafenstraße 19, 10969 Berlin

T +49 172 253 4552

c.baller@papierindustrie.de